



Rundschreiben 4/2020

THEMA: Coronavirus: Schließung der nicht essenziellen gewerblichen Tätigkeiten

Sehr geehrter Mandant,

wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass die Regierung mit dem Dekret vom 11.03.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 64 vom 11.03.2020, **weitere Beschränkungen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten vorsieht**, um der Verbreitung des COVID - 19, im gesamten Staat entgegen zu wirken.

Insbesondere wurde beschlossen: i) **die Aussetzung aller gewerblicher Tätigkeiten und Einzelhandelstätigkeiten, aller Bar- und Restaurantdienstleistungen**, mit Ausnahme von Geschäften für Lebensmittel und Grundbedarfsgüter, Apotheken und Drogerien; ii) für andere gewerbliche und berufliche Tätigkeiten muss dagegen auf **Smart-Working umgestiegen werden oder Urlaub gewährt werden**; iii) Unternehmensabteilungen, die nicht für die Produktion notwendig sind, müssen geschlossen bleiben. **Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie alle Tätigkeiten im Agrar-, Vieh-, und Lebensmittelverarbeitungssektor** müssen unter Einhaltung der Gesundheits- und Hygienevorschriften **gewährleistet bleiben**. Das Dekret vom 11.03.2020 enthält in Anhang 1 auch die Liste der Verkaufsaktivitäten für Lebensmittel und Grundbedarfsgüter, die geöffnet bleiben dürfen (z.B. Zeitungsläden, Tabakläden usw.). Die Regeln gelten in ganz Italien (einschließlich der Regionen mit Sonderstatut) und sind vom **12.03.2020 bis zum 25.03.2020** wirksam.

A. Einleitung

Das Dekret vom 11.03.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 64 sieht weitere Beschränkungen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem gesamten Staatsgebiet vor, um der Verbreitung von COVID-19 entgegenzuwirken.

B. Bestimmungen für Einzelhandelstätigkeiten

Mit dem Dekret vom 11.03.2020 werden die Aktivitäten des Einzelhandels ausgesetzt, mit Ausnahme der in Anhang 1 genannten Verkaufsaktivitäten von Lebensmitteln und Grundbedarfsgütern (nachfolgend vollständig aufgeführt) welche sich in der Nachbarschaft, in mittleren und großen Einzelhandelsunternehmen, als auch in Einkaufszentren befinden, sofern nur der Zugang zu diesen Aktivitäten möglich ist.

Verkaufstätigkeiten von Lebensmitteln und Grundbedarfsgütern laut Anhang 1 (welche geöffnet bleiben dürfen)
Großmarkt
Supermarkt
Lebensmitteldiscounter
Minimärkte und andere nicht spezialisierte Lebensmittelgeschäfte
Einzelhandel mit Tiefkühlprodukten
Einzelhandel in nicht spezialisierten Geschäften mit Computern, Telekommunikationsgeräten, Audio- und Videounterhaltungselektronik, Haushaltsgeräten



Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (Ateco-Kodex: 47.2)
Einzelhandel mit Kraftstoff in Fachgeschäften
Einzelhandel mit Computer- und Telekommunikationsgeräten in Fachgeschäften (Ateco-Kodex: 47.4)
Einzelhandel mit Eisenwaren, Farben, Glas und elektrischen und thermohydraulischen Geräten
Einzelhandel mit Sanitär- und Hygieneprodukten
Einzelhandel mit Beleuchtungskörpern
Einzelhandel mit Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten
Apotheken
Einzelhandel mit nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten in anderen Fachgeschäften
Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln in Fachgeschäften
Einzelhandel mit Parfümerie-, Körperpflege- und Toilettenartikeln
Einzelhandel mit kleinen Haustieren
Einzelhandel mit optischer und fotografischer Ausrüstung
Einzelhandel mit Brennstoffen für Haushalt und Heizung
Einzelhandel mit Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln, Poliermitteln und ähnlichen Produkten
Einzelhandel mit jeder Art von Produkten über das Internet
Einzelhandel mit jeder Art von Produkten für Fernseher
Einzelhandel mit jeder Art von Versandhandelsprodukten, Produkten für Radio und Telefon
Einzelhandel mit Hilfe von Verkaufsautomaten

Achtung: Unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit sieht das Dekret die Schließung von Märkten vor, mit Ausnahme von Tätigkeiten, die ausschließlich auf den Verkauf von Nahrungsmitteln ausgerichtet sind. Kioske, Tabakläden, Apotheken und Drogerien können hingegen geöffnet bleiben, wobei jedoch der Sicherheitsabstand von einem Meter gewährleistet sein muss.

C. Bestimmungen und Aktivitäten von Restaurantdienstleistungen

Das vorliegende Dekret sieht die Schließung der Restaurantbetriebe (einschließlich Bars, Pubs, Catering, Eisdielen, Konditoreien, u.ä.) vor. Ausgenommen sind Kantinen/Mensen und Verpflegung auf vertraglicher Basis, sofern der Sicherheitsabstand von einem Meter garantiert ist.

Achtung: Nur Catering mit Lieferung nach Hause unter Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsstandards und die dazugehörigen Verpackungs- und Transporttätigkeiten sind zulässig.

Lebensmittel- und Getränkegeschäfte im Service- und Betankungsbereichen entlang der Straße, Autobahn, Eisenbahn, Flug- und Seehafen und Krankenhäuser bleiben ebenfalls weiterhin geöffnet, sofern der Sicherheitsabstand von einem Meter garantiert wird.

D. Bestimmungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit persönlichen Dienstleistungen

Das Dekret sieht die Aussetzung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit persönlichen Dienstleistungen (einschließlich



Friseur, Kosmetik) vor. Ausnahmen gelten die folgenden Aktivitäten:

- Wäscherei und Reinigungen von Textilien und Pelzen
- Industrielle Wäschereien
- Andere Wäschereien (beispielsweise chemische Reinigungen)
- Bestattungsunternehmen und damit verbundene Aktivitäten

E. Andere garantierte Dienstleistungen

Mit Übereinstimmung mit den aktuell geltenden Hygiene- und Gesundheitsstandards werden folgende Tätigkeiten garantiert:

- Bank, Finanz-, und Versicherungsdienstleistungen
- Alle Tätigkeiten im Agrar-, Vieh-, und Lebensmittelverarbeitungssektor, einschließlich der Lieferketten von Waren und Dienstleistungen.

F. Öffentliche Verkehrsmittel

Die Verwaltung und die Planung der öffentlichen Verkehrsmittel wird nun in die Zuständigkeit der Präsidenten der Regionen bzw. der Landeshauptläute übergeben, mit dem Zweck die Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Die Leistungen sollen jedoch auf ein Minimum reduziert werden.

Achtung: Weiters plant der Minister für Infrastruktur und Verkehr in Absprache mit dem Gesundheitsminister eine Reduzierung und Abbau des interregionalen Automobil- und Schienenverkehrsdienst. Der Luft- und Seeverkehr wird aufgrund tatsächlicher Bedürfnisse und ausschließlich zum Zweck der Gewährleistung der Mindestversorgung gewährleistet.

G. Empfehlungen für produktive und freiberufliche Tätigkeiten

In Bezug auf Produktionsaktivitäten und freiberufliche Tätigkeiten empfiehlt das vorliegende Dekret folgendes:

- Unternehmen wird empfohlen für Arbeiten, welche von Zuhause gemacht werden können, die sog. „Smart Working“ Methoden zu nutzen;
- es werden Freistunden bzw. bezahlter Urlaub für Arbeitnehmer, sowie andere von den Kollektivverträgen vorgesehene Instrumente gefördert;
- nicht notwendige Aktivitäten in Unternehmensabteilungen einzustellen;
- entsprechende Anti-Ansteckungs- und Sicherheitsprotokolle anzuwenden und sofern der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, entsprechende persönliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzkleidung/Masken);
- die Arbeitsplätze zu Desinfizieren

Achtung:

Für Produktionsaktivitäten wird empfohlen, die Bewegung innerhalb der Standorte soweit wie möglich zu beschränken und den Zugang zu öffentlichen Bereichen zu beschränken.

H. Inkrafttreten und Dauer der Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Dekrets gelten ab dem 12. März 2020 für das **gesamte Staatsgebiet** und sind vorerst bis zum 25. März 2020 in Kraft.



Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen